

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

GZ 300.806/008-2B1/12

## Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 22. Februar 2012, GZ. BMWF-52.250/0027-I/6/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes sollen die Universitäten zusätzliche finanzielle Mittel erhalten. Die diesbezüglichen Mehrausgaben betragen nach den Erläuterungen 750 Mill. EUR für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015, wobei ein Großteil davon in Form der „Hochschulraum-Strukturmittel“ zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Verteilung der Hochschulraum-Strukturmittel soll indikatorgebunden aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen: Dem § 12 Abs. 8 UG 2002 i.d.F. des Entwurfes zufolge werden die „auf die einzelnen Universitäten entfallenden Anteile der Hochschulraum-Strukturmittel (. . .) anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren bemessen“.

In seinem Bericht „Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien“ stellte der Rechnungshof fest, dass der Gesamtaufwand, aber insbesondere der Personalaufwand seit Einführung der Autonomie der Universitäten stark gestiegen ist. Die Universitäten bekommen seit 2004 mehr Geld, haben es allerdings nicht geschafft, die Betreuungsrelationen zu verbessern. Die Wirtschaftsuniversität wies dabei die schlechteste Betreuungsrelation aller österreichischen Universitäten auf, die sich zudem in den Jahren 2007 bis 2008 entgegen der Zielsetzung in der Leistungsvereinbarung verschlechterte (Reihe Bund 2010/1 S. 102 ff TZ 5).



GZ 300.806/008-2B1/12

Seite 2 / 2

Generell wäre es aus der Sicht des Rechnungshofes erforderlich im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung Vorgaben zu machen, wie universitätsüberschreitend die Kosten eines Studienplatzes zu ermitteln wären. Das BMWF müsste mit klaren Vorgaben sicherstellen, welche Kostenparameter einfließen sollten.

Der Rechnungshof regt an, bei der Festlegung der Indikatoren für die Verteilung der Hochschulraum-Strukturmittel gemäß § 12 Abs. 8 UG 2002 auch die Betreuungsrelation zu berücksichtigen sowie generell Vorgaben im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung zu machen.

Darüberhinaus verweist der Rechnungshof auf seine laufende Prüfung Leistungsvereinbarungen bei ausgewählten Universitäten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker  
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.: